

Originalstellungnahmen | Eppendorf26-Alsterdorf23 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1059	Details
eingereicht am: 25.03.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Bezirksamt Hamburg-Nord - MR 3 Abteilung: Fachamt Management des öffentlichen Raums Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme N/MR 3 zum Bebauungsplan Entwurf Ep26/AI23

I. Verordnung über den B-Plan Entwurf Ep26/AI23

§ 2 Festsetzungen:

Nr.5 Bei Abgang der mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume (zwei *Fagus sylvatica*) werden Ersatzpflanzungen definiert und angeordnet.

Es wird darum gebeten zu ergänzen (Verordnung und / oder Begründung), ob diese dann den naturschutzrechtlichen Ersatz gemäß der Hamburgischen Baumschutzverordnung erfüllen oder anteilig dem Ersatz gemäß § 7 Ersatzpflanzungen der Hamburgischen Baumschutzverordnung angerechnet werden sollen.

Nr.9 für Heckenpflanzungen mindestens zweifach verpflanzte Heckenpflanzen mit Ballen, Pflanzgröße mindestens 150 cm, mit mindestens vier Pflanzen pro Meter zu verwenden. . . .

Die Pflanzgrößen sowie die Menge der zu pflanzen Hecken entsprechen nicht den üblichen Festsetzungen. Es wird gebeten zu prüfen, ob hier eine geringere Pflanzgröße oder die Stückzahlen je Meter angepasst werden sollten.

Nr.12 Es wird angenommen, dass die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bei nicht vermeidbaren intensiv baumpflegerischen Arbeiten oder Fällung der Fledermausquartierbäume nicht für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen greift. Hier sind hinreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Es wird darum gebeten die Angaben hinsichtlich der nicht Anwendung bei Parkanlagen (FHH) zu konkretisieren.

Nr.15 Dem Ansatz eine Beleuchtung des Bolzplatzes kategorisch auszuschließen kann nicht nachvollzogen werden. Hier sollten auch die Anforderungen zu Lichtquellen gemäß § 2Nr.14 angewandt werden, mit zeitlicher Regelung.

II. Begründung und Planbild zum B-Plan Entwurf Ep26/AI23

Ausweisung von Teilen der Straßenverkehrsfläche Flurstück 3055 am Salomon-Heine- Weg

Es wird seitens des Fachbereichs Stadtgrün nicht bestritten, dass dem westlichen Straßenbaumbestand am Salomon-Heine-Weg eine besondere Bedeutung beigemessen werden muss. Dies ist auch unter Wahrung der bestandsgemäßen Ausweisung als Straßenverkehrsfläche als Straßenbegleitgrün möglich.

Bereits im Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand Index D – Stand 09.12.2019) zum Bebauungsplan Entwurf Ep25 wurde eine entsprechende Planung ausgearbeitet.

Eine Ausweisung als Parkanlage (FHH) ist aus nachfolgend aufgeführten Gründen nicht möglich und wird seitens des Fachbereichs Stadtgrün nicht unterstützt.

- Die bestehende Straßenverkehrsfläche ist insbesondere im westlichen Teil mit diversen Leitungen unterbaut. Straßenverkehrsflächen können gemäß den Vorgaben des HWG für solche Zwecke genutzt werden.

- Für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen (Parkanlagen (FHH)) besteht keine rechtliche Grundlage für Leitungen, daher ist nicht nachvollziehbar warum uneingeschränkt eine mit Leitungen belastete Fläche als öffentliche Grün- und Erholungsanlage ausgewiesen werden sollte. Bei der Änderung der Planausweisung wären somit Leitungen, die Gesetzeskonform in Straßenverkehrsflächen verortet sind durch die Änderung als Parkanlage (FHH) aufgrund des bestehenden Grünanlagegesetzes (§ 1(1)) unzulässig.

- *§ 1(1) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, die der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen, von der Freien und Hansestadt Hamburg unterhalten werden.*

- Ergänzend ist in der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vom 26. August 1975 im § 1, Abs.1 festgelegt:

Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt.

und gestattet im Abs 4.:

Von den Verboten nach Absatz 3 Nummern 3 bis 12, 14 und 15 kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Bereits in 2020 / 2021 wurden hierzu auf Ebene der Dezernatsleitung (D4) Gespräche mit den Leitungsträgern (Stromnetz Hamburg, Telekom, HSE) zu Einen mit dem Ansatz Bestandsleitungen in reduzierte Straßenverkehrsfläche (neue Planausweisung) zu verlegen, was in Anbetracht der Leitungsdichte kaum zu realisieren ist. Zu anderen wurde erörtert welche vertraglichen Regelungen erforderlich wären um Bestandsleitungen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zuzulassen. Abschließend konnte jedoch kein Konsens zu vertraglichen Regelungen mit den Beteiligten gefunden werden.

- Eine weitere Schwierigkeit für den Fachbereich Stadtgrün besteht darin, eine Verlegung oder einen Rückbau von Leitungen tatsächlich durchzusetzen.

Eine Vereinbarung zwischen FHH und Stromnetz Hamburg GmbH zum gemeinsamen Verständnis über Leitungsmaßnahmen in Grün- und Erholungsanlagen befindet sich derzeit in der Abstimmung mit den Leitungsträgern, der Fachbehörde (BUKEA) und den Bezirken, betrifft jedoch im Wesentlichen den Umgang mit neuen Leitungen jedoch nicht den mit Bestandsleitungen.

Weitere Anmerkungen in Bezug auf die Bestandssituation am Salomon-Heine-Weg.

Wegeverbindung Nord- Süd

- Für die Unterhaltung der bestehenden Leitungen in Nord-Süd Richtung steht innerhalb der heutigen Straßenverkehrsfläche u.a. ein als „Wartungsweg“ genutzter Weg für die Leitungsträger zur Verfügung; ergänzend hierzu auch Zufahrten von Salomon-Heine-Weg
- Bei einer Ausweisung als Parkanlage FHH und der Verlegung des Radwegeverkehrs auf die Straße, wäre im Sinne des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen diese Wegeverbindung entbehrlich, und müsste nur für die Leitungsträger vorgehalten werden. Hiermit verbunden sind für den Fachbereich Stadtgrün dann zusätzliche Pflege- und Unterhaltungskosten der Wegefläche. (Schwerlastverkehr)
- Für Wartungsarbeiten an den Bestandsleitungen wäre seitens der Leitungsträger für jede Inanspruchnahme der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage eine Sondernutzungsvereinbarung zu schließen.
- Darüber hinaus stehen diese Flächen dann einer gärtnerischen Nutzung im Sinne einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage nicht zur Verfügung.
- Unterhaltungsmaßnahmen z.B. die Vorbereitung von Pflanzflächen, Stubben Rodungen und Baumpflanzungen wären in diesem Bereich, wenn überhaupt, dann auch nur eingeschränkt möglich.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Einschränkungen wird um Anpassung der Planausweisung (bestandsgemäßen Ausweisung) gebeten.

Die Begründung zum B-Plan Entwurf Ep26/AI23 ist dann ebenfalls an allen Stellen entsprechend zu ändern / anzupassen.